

Corona-Pandemie: Infos für Versicherte

Hier halten wir Sie über alle aktuellen Entwicklungen, die Sie als Versicherte betreffen, auf dem neuesten Stand.

Corona-Erkrankung auf Auslands-Reisen: Wer zahlt die Behandlung?

Wer jetzt trotz Pandemie ins Ausland reist, fragt sich oft, wer die Behandlungskosten bezahlt, wenn er sich mit dem Corona-Virus ansteckt. Das sind die Regeln:

BIG-Versicherte können im EU-Ausland und in einigen weiteren Ländern ([zur Länderübersicht](#)) mit ihrer Versichertenkarte oder dem Auslandskrankenschein zum Arzt und werden dann behandelt. Das ist auch im Fall einer Ansteckung mit Corona so. Wichtig zu wissen: Häufig kommt es trotzdem vor, dass Ärzte oder Krankenhäuser direkt vom Patienten bezahlt werden wollen und Sie sich die Kosten im Nachhinein erstatten lassen. Meistens ist aber die Rechnung höher als der Betrag, den die BIG nach gesetzlichen Vorgaben zahlen darf. Kosten für einen Rücktransport aus dem Urlaubsland darf die BIG nicht übernehmen.

[Ausführliche Infos zum Auslandsreiseschutz](#)

Krankschreibung per Telefon für die Landkreise Gütersloh und Warendorf

Bis zum 14.07.2020 können Patienten in Gütersloh und Warendorf sich bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege für bis zu 7 Tage von ihrem Arzt telefonisch krankschreiben lassen. Die beiden Landkreise sind von besonders hohen Corona-Infektionszahlen betroffen. Mit der telefonischen Krankschreibung sollen weitere Ansteckungen vermieden werden.

Corona-Warn-App: Schnell von Infektionsrisiken erfahren und weitere Ansteckungen vermeiden

Ab sofort kann die Corona-Warn-App genutzt werden. Sie ist neben Abstandhalten, Masken und Händewaschen ein weiterer Baustein, um Corona einzudämmen. Jeder, der die App auf seinem Smartphone nutzt, wird anonym und schnell darüber informiert, wenn er sich in der Nähe eines Infizierten aufgehalten hat. Dadurch kann er selbst weitere Kontakte und damit Ansteckungen vermeiden. Die App wird also dann am meisten nutzen, wenn möglichst viele Menschen sie installieren. So können in Zukunft Infektionsketten schneller durchbrochen werden.

[Wie die App genau funktioniert und ausführliche FAQs finden Sie auf der Seite d...](#)

Krankschreibung per Telefon nicht mehr möglich!

Die Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit (AU) bei leichten Atemwegsbeschwerden ist seit dem 31.05. nicht mehr gültig. Für eine AU-Bescheinigung müssen Sie sich wieder persönlich bei Ihrem Arzt vorstellen.

Weiterhin gilt, dass Versicherte bei typischen Covid-19-Symptomen, nach Kontakt zu Covid-19-Patienten und bei unklaren Symptomen von Infektionen der oberen Atemwege vor einem Arztbesuch telefonisch Kontakt zur Praxis aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Kostenübernahme für Corona-Tests

Die BIG übernimmt die Kosten für den Test, wenn Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin den Test für medizinisch notwendig hält. Die Ärzte richten sich bei dieser Entscheidung nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts.

Physiotherapie und Co: Heilmittel-Rezepte

Um Patienten, Arztpraxen und Therapeuten gleichermaßen zu entlasten, lockern wir unsere Fristen für Heilmittel-Rezepte. Das heißt, dass Sie z. B. eine Physiotherapie nicht zwingend innerhalb von 14 Tagen beginnen müssen. Ab dem 01.07.2020 gilt: Wird ein Rezept ausgestellt, muss die Behandlung bis spätestens 28 Tage danach begonnen werden.

Diese Regelung gilt vorerst für alle Behandlungen und zwar für:

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Sprach- und Stimmtherapie
- Podologie
- Ernährungstherapie

Die Sonderregelungen für telemedizinische Leistungen gelten seit dem 30.06.2020 nicht mehr.

Rabattverträge für Arzneimittel: Handhabung wird vereinfacht

Die BIG lockert die Regelung bei Rabattarzneimitteln. Bisher müssen Apotheken ein vertraglich vorgesehenes Rabattarzneimittel, das nicht auf Lager ist, für BIG-Kunden bestellen. Ab sofort erhalten BIG-Patienten in diesen Fällen in der Apotheke ein gleichwertiges Arzneimittel von einem anderen Hersteller. Dieses Vorgehen hat weder für den Apotheker noch für den Versicherten finanzielle Nachteile.

So sparen BIG-Versicherte zusätzliche Wege in die Apotheke und Apotheker doppelte Kundenkontakte!

Zum Hintergrund: Die BIG schließt seit vielen Jahren mit Pharmaunternehmen Rabattverträge ab, um die stark steigenden Arzneimittelausgaben etwas einzudämmen. Während der Vertragslaufzeit erhält die BIG Preisnachlässe auf bestimmte Medikamente.

U-Untersuchungen können nachgeholt werden

Die festen Termine für die Vorsorge-Untersuchungen für Babys und Kleinkinder werden ebenfalls teilweise aufgehoben: Beginnend bei der U6, die eigentlich zwischen dem zehnten und zwölften Lebensmonat stattfinden soll, gelten die fixen Intervalle vorübergehend nicht mehr. Eltern können diese nach Rücksprache mit dem Kinderarzt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Keine Änderungen gibt es bei den früheren Untersuchungen U2 bis U5. Dies wäre aus medizinischer Sicht nicht sinnvoll.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30. September.

Hebammen-Versorgung auch per Telefon oder Videokonferenz

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen und Risiken durch das Coronavirus, gibt es nun auch im Bereich der Hebammenversorgung eine vorübergehende Vereinbarung zur Sicherstellung der Versorgung.

Die folgenden Änderungen gelten bis zum 30. September 2020.

Vorgespräch in der Schwangerschaft	Erbringung auch per Kommunikationsmedium zulässig
Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	Erbringung auch per Kommunikationsmedium zulässig
Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	Erbringung auch per Kommunikationsmedium zulässig
Geburtsvorbereitung in der Gruppe sowie Rückbildungskurs in der Gruppe	Die Teilnahme durch die Versicherte und das Angebot durch die Hebamme an der jeweiligen Kursstunde ist auch mittels Kommunikationsmedium möglich
Rückbildungskurs	Können bis zum Ende des 12. Monats nach der Geburt abgeschlossen werden
Wegegeld	Die Abrechnung des Wegegeldes für das Aufsuchen der Versicherten ist auf maximal 50 Kilometer begrenzt

Voraussetzungen für die digitale Hebammen-Versorgung

Für die Betreuungsleistungen mittels Kommunikationsmedium gilt:

Das verwendete Medium muss eine synchrone Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (telefonisch oder per Videotelefonie).

Die erbrachten Leistungen müssen exakt den Präsenzgeseprächen entsprechen.

Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.

Die Versichertenbestätigung kann rückwirkend bis zu 8 Wochen nach Erbringung der Leistung von der Versicherten unterzeichnet werden.

Eine Abrechnung von Wegegeld ist bei der Erbringung einer Leistung mittels Kommunikationsmedium nicht zulässig.

Für die Erbringung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen mittels Kommunikationsmedium gilt:

Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt.

Das verwendete Medium muss eine synchrone Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen.

Die Kurseinheit findet zu der mit allen Teilnehmern vereinbarten Zeit statt.

Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Psychotherapie per Videokonferenz und psychische Unterstützung online

Natürlich benötigen psychisch kranke Menschen auch – oder gerade – während der Corona-Epidemie eine psychotherapeutische Versorgung. Um diese ohne Ansteckungsrisiko zu sichern, können ab sofort Therapeuten ihre Patienten auch per Videotelefonie behandeln.

Die neuen Möglichkeiten gelten weiter bis zum 30. September:

Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung	per Videotelefonie möglich
Psychotherapeutische Sprechstunde	per Videotelefonie möglich
Probatorische Sitzungen	per Videotelefonie möglich
Umwandlung von Gruppen- in Einzelleistungen	Die Umwandlung der Gruppentherapie im Verhältnis von 100 Minuten Gruppenbehandlung zu 50 Minuten Einzelbehandlung ist ohne Antragstellung bei der Krankenkasse möglich.

Unser Kooperationspartner Selfapy bietet neben den etablierten Online-Programmen zu Depression, Angststörungen und Stressbewältigung, jetzt ganz aktuell auch ein kostenfreies Online-Corona-Programm zur psychischen Unterstützung bei Belastungen in Zusammenhang mit der Pandemie.

[Zum kostenfreien Corona-Programm von Selfapy gelangen Sie hier.](#)

Mit Hausarzt+ zur Videosprechstunde statt in die Praxis

BIG-Versicherte, die durch unseren Hausarzt+ Vertrag Anspruch auf besondere Leistungen des Hausarztes haben, können sich nun auch telemedizinisch beraten lassen.

Seit Anfang dieses Jahres ist die Förderung von Videosprechstunden Bestandteil unseres Hausarzt+ Vertrags, der unseren dort eingeschriebenen Versicherten zahlreiche Extraleistungen bei den teilnehmenden Ärzten bietet. Sie brauchen für das neue Angebot lediglich einen internetfähigen Computer (PC, Tablet, Smartphone mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher) – und einen Hausarzt, der schon mitmacht. Alle Leistungen, für die Sie nicht physisch in der Praxis sein müssen, darf er erbringen.

Statt also als potenzieller Virusträger das Praxispersonal und andere Patienten zu gefährden, kann man nun per Videoberatung abklären, ob der Arzt einen Corona-Test, einen Krankenhausbesuch oder einfach ein paar Tage zu Hause ausruhen für sinnvoll hält.

[Ausführliche Infos finden Sie hier.](#)

DMP-Teilnahme kann ausgesetzt werden

Für Menschen mit chronischen Erkrankungen hat die Vermeidung einer Ansteckung mit Covid-19 höchste Priorität. Doch verpasste Schulungen und nicht erfolgte Untersuchungsdokumentationen führen nach aktueller Rechtslage zu einer Beendigung der Teilnahme an Disease Management Programmen (DMP).

Die BIG hat sich gemeinsam mit anderen Krankenkassen nun für eine Sonderregelung stark gemacht: In der Zeit der Corona-Pandemie führen fehlende DMP-Dokumentationen nicht zur Ausschreibung aus dem strukturierten Behandlungsprogramm. Auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen wird ausgesetzt.

Ausnahme: Der koordinierende Arzt entscheidet mit dem DMP-Teilnehmer, ob die Kontrolluntersuchung oder die Schulung unter individueller Abwägung der Risiken notwendig ist.

Diese Regelung gilt vorerst bis Ende September 2020.

[Weitere Informationen über unsere Disease Management Programme finden Sie hier.](#)

Beitragsreduzierung für Selbstständige

Von der Corona-Krise sind Selbstständige besonders betroffen, da viele ihrer Aufträge zunächst wegfallen. Die BIG unterstützt Betroffene im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Selbstständige, deren aktuelle Einnahmen wegen der Corona-Krise zurückgegangen sind, können ab sofort einen formlosen Antrag auf Beitragsminderung stellen.

Um den Bürokratie-Aufwand so gering wie möglich zu halten, verzichtet die BIG in der aktuellen Situation auf Nachweise. Die endgültige Beitragsberechnung erfolgt später auf Basis des Steuerbescheids.

Grundsätzlich kann eine Beitragsreduzierung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung erfolgen, eine Regelung rückwirkend ab dem 01.03.2020 ist im Einzelfall jedoch auch möglich.

Nutzen Sie bitte für den Antrag das [PDF](#), füllen es aus und schicken uns ein Foto oder Scan an: versichertenservice@big-direkt.de

Antrag Beitragsermäßigung Versicherte

 [Antrag Beitragsermäßigung Versicherte \(PDF, 74 kB, nicht barrierefrei\)](#)

Sofern die letzte turnusmäßige Beitragsüberprüfung bei Ihnen schon länger zurück liegt, dann erhalten Sie noch einen gesonderten Fragebogen von uns.

Beitragspflicht von Soforthilfen von Entschädigungsleistungen für Selbstständige

Der Corona-Soforthilfe-Zuschuss und die Entschädigungsleistung bei Quarantäne-Anordnung ist in der Einkommensteueranmeldung für das Kalenderjahr 2020 gewinnwirksam zu berücksichtigen.

Der im Steuerbescheid 2020 ausgewiesene Gewinn wird für die Beitragsberechnung herangezogen und beinhaltet den Zuschuss oder die Entschädigungsleistung bereits.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der Entschädigungsleistung werden nicht als Einnahme gewertet und sind daher nicht beitragspflichtig.

Es ist nicht zwingend erforderlich bei Auszahlung des Zuschusses oder der Entschädigungsleistung direkt Beiträge daraus abzuführen.

Wünschen Sie dennoch eine Anpassung aufgrund der Auszahlung, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Nutzen Sie auch hier gerne die E-Mailadresse: versichertenservice@big-direkt.de

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer und Entschädigungsleistungen bei Quarantäne-Anordnung

Sie bleiben auch bei Bezug einer Entschädigungsleistung bei Quarantäne-Anordnung weiterhin freiwillig versichert und zahlen unverändert den Höchstbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Selbstzahlern ist zu beachten, dass mangels gezahltem Arbeitsentgelt kein Anspruch auf Beitragszuschüsse durch den Arbeitgeber besteht.

Eine Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist durch die Entschädigungsbehörde auf Antrag möglich.

Beitragsstundung für Selbstständige

Soweit die Einnahmeausfälle so gravierend ausfallen, dass auch eine Beitragsminderung nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, Beiträge zu stunden. Auch hier nutzt die BIG für ihre Kunden den Spielraum aus. Für eine Antragstellung sind wir auf wenige Angaben angewiesen.

Bitte nutzen Sie hierfür einfach das Formular Beitragsstundung. Ausfüllen und auf dem für Sie einfachsten Weg zurück an die BIG!

[Hier geht's zum Formular](#)

Pflegeleistungen und Corona

Beratungseinsätze für Pflegegeldempfänger ausgesetzt:

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass alle Pflegebedürftigen, die Pflegegeld erhalten, bis zum 30.09.2020 keinen Beratungseinsatz durch einen Pflegedienst erbringen müssen. Wie es ab dem 01.10.2020 weitergeht, ist noch nicht bekannt. Sobald wir mehr wissen, informieren wir Sie.

Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige:

Aufgrund der Corona-Pandemie dürfen „angesparte“ Restansprüche der Entlastungsleistungen (125,00 Euro je Kalendermonat) einmalig bis zum 30.09.2020 (nicht wie üblich zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres) genutzt werden. Nicht genutzte Restansprüche verfallen somit erst nach dem 30.09.2020.

Pflegeunterstützungsgeld:

Für die Zeit vom 23.05.2020 bis 30.09.2020 kann Pflegeunterstützungsgeld für 20 Arbeitstage, statt der üblichen 10 Arbeitstage gewährt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

1. die pflegerische Versorgung des Pflegebedürftigen bzw. die Organisation der pflegerischen Versorgung des Pflegebedürftigen erfolgt aufgrund der Corona-Pandemie durch den Angehörigen (z. B. weil der Pflegedienst Corona bedingt schließen muss),
2. es darf kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes bestehen und
3. die häusliche Pflege kann nicht anders (z. B. durch Verhinderungspflege) sichergestellt werden.

Wenn Sie Pflegeunterstützungsgeld beantragen möchten, kontaktieren Sie bitte die Pflegekasse der BIG. Vielen Dank!

Das müssen Sie als Arbeitnehmer wissen

Was ist, wenn die Schule oder KiTa schließt und ich mich um meine Kinder kümmern muss?

Falls eine Schule oder KiTa wegen eines Corona-Verdachts geschlossen wird, müssen sich die Eltern selbst um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Als Arbeitnehmer dürfen Sie dann zu Hause bleiben und bekommen eigentlich ihr Gehalt weitergezahlt. Die Regelung zur Lohnfortzahlung ist in § 616 BGB geregelt. Dort steht, dass der Vergütungsanspruch bestehen bleibt, wenn die Verhinderung nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit andauert.

Die Schulschließungen lassen nun aber einen Betreuungsbedarf entstehen, der mehrere Wochen anhalten kann. Man wird wohl kaum annehmen können, dass mehrere Wochen noch „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ sind und somit über § 616 BGB ein Vergütungsanspruch über mehrere Wochen hinweg bestehen bleibt. Handelt es sich bei der Zeit der Kinderbetreuung um einen erheblichen Verhinderungszeitraum, entfällt der Anspruch nach § 616 BGB auf Lohnfortzahlung jedoch komplett. Zudem garantiert ohnehin nicht jeder Arbeits- oder Tarifvertrag die Lohnfortzahlung bzw. schließen manche diese sogar konkret aus. Arbeitnehmer dürften also zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben, hätten jedoch in dieser Zeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. (Klären Sie in einem solchen Fall mit Ihrem Arbeitgeber, ob Optionen wie Überstundenabbau oder Homeoffice für Sie infrage kommen.)

Viele Arbeitgeber verweisen nun auf die Krankenkasse. Da ihr Kind aber nicht krank ist, kann in diesem Fall kein Kinderkrankengeld gezahlt werden.

WICHTIG: Lassen Sie Ihre Kinder nicht von Ihren Großeltern betreuen. Diese sind besonders durch den Coronavirus gefährdet.

Was ist, wenn mein Kind am Coronavirus erkrankt ist oder unter Quarantäne steht?

Ist Ihr Kind erkrankt oder steht es unter Quarantäne und Sie müssen es daheim betreuen, haben Sie als gesetzlich Krankenversicherter Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sie brauchen dazu eine ärztliche Bescheinigung.

Die Höhe des Kinderkrankengelds richtet sich nach Ihrem Einkommen, entspricht aber nicht Ihrem vollen Gehalt.

[Ausführliche Informationen zum Kinderkrankengeld finden Sie hier.](#)

Was ist mit meinem Gehalt, wenn ich selbst unter Quarantäne stehe?

Zunächst muss Ihr Arbeitgeber Ihr Gehalt weiterzahlen, da Sie einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Sofern möglich, kann Ihr Vorgesetzter verlangen, dass Sie zu Hause arbeiten. Klappt das nicht, werden Sie als Mitarbeiter rechtlich so behandelt, als wären Sie krank. Es gibt also eine Lohnfortzahlung. Die Bundesländer haben angekündigt, den Arbeitgebern diese Zahlungen zu erstatten. Quarantäne und Erstattung sind im § 56 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt.

Was passiert, wenn mein Chef nicht zahlt?

Sollte Ihr Arbeitgeber nicht zahlen, können Sie eine Entschädigung von der zuständigen Behörde fordern (§56 IfSG) – die entspricht in den ersten sechs Wochen etwa der Höhe des Nettolohns. Danach der Höhe des Krankengeldes.

Dass Ihr Arbeitgeber nicht zahlt, ist aber sehr unwahrscheinlich, da er sich das Geld für die Lohnfortzahlung beim Bundesland zurückholen kann.

BIG direkt gesund 2020 - 0800 54565456 Kostenloser 24h-Direktservice